

## Regularien zur Kooperation des Fachteams Schulabsentismus mit der Abteilung Jugend

Anlage 2

### 1. Einbeziehung des Fachteams Schulabsentismus durch das JFBZ mit dem Ziel der Begleitung eines Kindes/Jugendlichen durch das Fachteam

- Grundlage: Beratung reicht für die Behandlung des Schulabsentismus nicht aus und eine aufsuchende Arbeit wird als notwendig und geeignet angesehen.
- Procedere:
  - JFBZ richtet die Anfrage an den lokalen Träger
  - Gemeinsames „Übergabegespräch“ / Kooperationsgespräch im JFBZ mit möglichst allen Beteiligten (Träger, JFBZ, Eltern, Kind/Jugendliche(r) und ggf. Schule)
  - Absprachen bezüglich einer möglichen weiteren Kooperation werden vereinbart (z.B. Elternarbeit, regelmäßiger Austausch, Zeitpunkte von Rückmeldungen,...)
- Die Fallverantwortung geht an den Träger über, soweit das JFBZ nicht mehr tätig sein wird oder ausschließlich Elternarbeit leistet.

### 2. Einbeziehung der JFBZ und des FBEK durch das Fachteam Schulabsentismus während laufender Begleitung eines Kindes/Jugendlichen

- **Regelhafter Austausch zwischen JFBZ und Fachteam**
  - Ziel: frühzeitige Kontaktaufnahme bei möglichem weitergehenden Hilfebedarf
  - Zu Beginn sind Klient\*innen auf die regelhafte Kooperation mit den JFBZ hinzuweisen
  - Die Fallverantwortung liegt grundsätzlich beim Fachteam
  - Vor dem Kooperationsgespräch ist zeitnah eine Schweigepflichtsentbindung einzuholen
  - Sollten die Eltern die Fachkräfte nicht von der Schweigepflicht entbinden, ist stattdessen eine anonymisierte Fallbesprechung möglich
  - Der Austausch findet bei einem **Runden Tisch** mit den Beteiligten statt (JFBZ, Fachteam, Eltern und Kind/Jugendliche(r)). Bei komplexeren Fällen können/sollen auch weitere Fachkräfte in das Kooperationsgespräch einbezogen werden.
  - Inhalt des Austausches sind der bisherige Fallverlauf und ein potentieller weitergehender Hilfebedarf
  - Procedere: Der/die Mitarbeiter\*in des Fachteams wendet sich gleich zu Fallbeginn an das Sekretariat des betreffenden JFBZ. Die zuständige

Beratungsfachkraft vereinbart dann einen Termin mit dem/der Mitarbeiter\*in des Fachteams.

- Der Termin sollte **spätestens nach Ablauf von 3 Monaten** stattfinden.
- **Elternberatung durch das JFBZ**
  - Schon zu Beginn der Begleitung durch das Fachteam oder beim Runden Tisch kann eine Elternberatung durch das JFBZ angefragt und bei Bedarf vereinbart werden
  - Gemeinsames „Übergabegespräch“ / Kooperationsgespräch im JFBZ mit möglichst allen Beteiligten (Fachteam, JFBZ, Eltern, Kind/Jugendliche(r))
  - Die Fallverantwortung verbleibt beim Fachteam
  - Absprachen bezüglich einer möglichen weiteren Kooperation werden vereinbart (z.B. regelhafter Austausch, Zeitpunkte von Rückmeldungen,....)
- **Einleitung einer weitergehenden HzE-Maßnahme oder einer Wiedereingliederungsmaßnahme nach §35a**
  - Der direkte Zugang des Fachteams zum FBEK ist bei einer zusätzlich schon laufenden HzE-Maßnahme immer möglich.
  - Besteht keine laufende HzE-Maßnahme und ist für das Fachteam ein Bedarf an Jugendhilfe nach §§ 27-35a erkennbar, richtet das Fachteam seine Bedarfsmeldung mit einem schriftlichen Bericht zum bisherigen Verlauf und einer Bedarfsdarstellung an das zuständige JFBZ.
  - Im Zuge einer (**fokussierten**) **Orientierungsberatung** beim JFBZ unter Einbezug der Beteiligten (Fachteam, Eltern, Kind/Jugendliche(r)) erfolgt eine konkrete Bedarfsermittlung. Das Ergebnis geht ggf. in gewohntem Rahmen mit Beratungsdokumentation an den FBEK zur Weiterbearbeitung.
  - Spätestens nach 6 Monaten muss ein zweiter Runder Tisch mit allen Verfahrensbeteiligten (Eltern, Kind/Jugendlicher, Fachteam, JFBZ, FBEK) stattfinden, um geeignete Jugendhilfemaßnahmen einzuleiten. Die Antragstellung erfolgt über die Eltern.
  - Bei einer **Orientierungsberatung im Hinblick auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII** in Form einer Schulbegleitung ist ein einmaliges Informationsgespräch der Eltern im JFBZ zu vereinbaren.
    - Entschließen sich die Eltern nach diesem Informationsgespräch für eine Antragstellung beim Fachdienst §35a, sind diese bei Bedarf durch das Fachteam dabei zu unterstützen. Die Fallverantwortung verbleibt zunächst beim Fachteam.

- Kommt eine HzE-Maßnahme bzw. eine Eingliederungsmaßnahme nach §35a zustande, geht die Fallverantwortung an den FBEK über und die Fachkraft des Fachteams nimmt an den Hilfeplangesprächen teil.
- **Einleitung einer anschließenden Beratung zum Ende der Begleitung durch das Fachteam**
  - Procedere: der/die Mitarbeiter\*in des Fachteams wendet sich mit dem Anliegen an das Sekretariat des betreffenden JFBZ. Die dann zuständige Beratungsfachkraft wendet sich dann zwecks Terminvereinbarung und Klärung der Vorgehensweise an die Fachkraft des Fachteams.
  - Eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung wird von der Fachkraft des Fachteams eingeholt.
  - Dem JFBZ wird ein schriftlicher Bericht über den bisherigen Verlauf der Maßnahme mit Aussagen zum weitergehenden Unterstützungsbedarf übermittelt.
  - Ein gemeinsames „Übergabegespräch“ im JFBZ mit möglichst allen Beteiligten (Fachteam, JFBZ, Eltern, Kind/Jugendliche(r)) wird vereinbart.
  - Die Fallverantwortung geht mit dem Übergabegespräch an das JFBZ über.
  - Grundsätzlich ist eine Beteiligung der JFBZ rechtzeitig vor Ende der Begleitung durch das Fachteam einzuleiten, um einen möglichst nahtlosen Übergang zu ermöglichen.

### 3. Regularien bei (akutem) § 8a-Bedarf / Kinderschutz

- Besteht aus Sicht des Trägers eine Kindeswohlgefährdung, setzt er sein internes §8a-Verfahren in Gang und informiert ggf. - wie in den gemeinsamen Kinderschutzvereinbarungen niedergelegt – den FBEK.
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung greift ebenfalls das in den Kinderschutzvereinbarungen niedergelegte Vorgehen: Der Träger informiert umgehend und möglichst zeitnah auch schriftlich den FBEK.
- Wird der FBEK wegen Kindeswohlgefährdung wie obenstehend durch den Träger informiert, geht die Fallverantwortung an ihn über.